

116  
B  
204  
Friedrich Mann's

## Pädagogisches Magazin.

Abhandlungen vom Gebiete der Pädagogik und  
ihrer Hilfswissenschaften.

Heft 1080.

Schriften zur politischen Bildung.

Herausgegeben von der Gesellschaft

„Deutscher Staat“.

V. Reihe. Grenzlande. Heft 4.

# Die Baltischen Landesstaaten

unter russischer Herrschaft 1710—1918 und die  
gegenwärtige Lage im Baltikum.

Von

**Freiherr Ed. von Dellingshausen,**

ehemaligem Ritterschaftshauptmann von Estland.



**Langensalza**

Hermann Beyer & Söhne

(Beyer & Mann)

Herzogl. Sächs. Hofbuchhändler

1926

Preis 0,90 R.-M.

# Schriften zur politischen Bildung.

Herausgegeben von der Gesellschaft „Deutscher Staat“.

## I. Reihe: „Verfassung.“

1. Geh. Rat Prof. Dr. E. Mayer, Vom alten und vom kommenden Deutschen Reich Reformvorschlage. 1,30 R.=M.
2. Prof. Dr. M. Wundt, Die Zukunft des Deutschen Staates. 2. Auflage. 0,45 R.=M.
3. Oberfinanzrat Dr. Bang, Staat und Volkstum. 2. Auflage. 0,90 R.=M.
4. Geh. Rat Prof. D. Dr. G. v. Below, Einleben in die Verfassung oder Verfassungs-anderung? 1,20 R.=M.

## II. Reihe: „Recht.“

1. Pfarrer D. Traub, Recht auf Obrigkeit. 0,45 R.=M.
2. Prof. Dr. W. Mert, Vom Werden und Wesen des deutschen Rechts. 2. Auflage. 2,10 R.=M.
3. Prof. Dr. S. Bieder, Die Gerechtigkeit als Lebensprinzip des Staates. 1,— R.=M.

## III. Reihe: „Wirtschaft.“

1. Oberfinanzrat Dr. Bang, Volkswirtschaft und Volkstum. 5. Auflage. 2,20 R.=M.
2. Dr. v. Eichstedt, Wahre Arbeitsgemeinschaft auf dem Lande. 2. Auflage. 0,70 R.=M.
3. Oberfinanzrat Dr. Bang, Deutsche Wirtschaftsziele. 2. Auflage. 4,80 R.=M.
4. Prof. Dr.-Ing. M. Klof, Der sittliche Gehalt der Arbeit. 1,— R.=M.

## IV. Reihe: „Boden.“

1. Prof. Dr. Dr. Besl, Das Sondereigentum am landwirtschaftlichen Boden und die Bedeutung der Großguter fur den Staat. 1,20 R.=M.

## V. Reihe: „Grenzlande.“

1. Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. G. Roethe, Das geraubte deutsche Westpreußen. 1,35 R.=M.
2. Prof. Dr. E. C. Stengel, Deutschland, Frankreich und der Rhein. 1,20 R.=M.
3. Dr. Ed. Stadler, Elb- und Lothringen. 1,30 R.=M.
4. Freiherr Ed. von Dellingshausen, Die Baltischen Landesstaaten unter russischer Herrschaft 1710—1918 und die gegenwartige Lage im Baltikum. 0,90 R.=M.
5. Oberleutnant R. Milius, Das Deutschtum in Sudtirrol. 1,20 R.=M.
6. Dr. Erich Kuhn, Ostpreußen im Rahmen Deutschlands und die polnischen Plane. 0,80 R.=M.

## VI. Reihe: „Geschichte.“

1. Prof. Dr. Dr. E. Jung, Deutsche Geschichte fur Deutsche. In einer Stunde 2. Auflage. 2,10 R.=M.
2. Prof. Dr. A. Wabl, Der vollstandige Gedanke und die Hochpunkte der neueren deutschen Geschichte. 0,60 R.=M.
3. Prof. Dr. Dr. E. Jung, Das „Geleit“ der Geschichte. 1,70 R.=M.

## VII. Reihe: „Volkstum.“

1. Geh. Rat Prof. Dr. E. Mayer, Vom Adel. 0,35 R.=M.
2. Forstrat Dr. Zentgraf, Wald und Volk. 0,30 R.=M.
3. Prof. Dr. M. Wundt, Was heit vollstandig? 3. Auflage. 0,50 R.=M.
4. Geh. Rat Prof. D. Dr. G. v. Below, Die Hemmnisse der politischen Befahigung der Deutschen und ihre Beseitigung. 0,70 R.=M.
5. Prof. Dr. A. Wabl, Vom schlechten und vom rechten Individualismus. 0,70 R.=M.
6. Geh. Rat Prof. Dr. E. Mayer, Kleinstadt und Grostadt. 0,65 R.=M.
7. Dr. Claus v. Eichstedt, Der soziale Verfall wahren Adels. 1,05 R.=M.

## VIII. Reihe: „Das Erbe des deutschen Geistes.“

1. Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. G. Roethe, Deutsche Treue in Dichtung und Sage. 2. Auflage. 1,— R.=M.
2. Geh. Reg.-Rat Prof. D. Dr. S. Schwarz, Einfuhrung in Fichtes Reden an die deutsche Nation. 2. Auflage. 1,35 R.=M.
3. Prof. Dr. A. Hubner, Arndt und der deutsche Gedanke. 0,65 R.=M.
4. Prof. Dr. S. Bauck, Fichte und der deutsche Staatsgedanke. 0,90 R.=M.
5. Prof. Dr. M. Wundt, Die deutsche Philosophie und ihr Schicksal. 1,05 R.=M.

## IX. Reihe: „Christentum.“

1. Prof. D. Altbaus, Staatsgedanke und Reich Gottes. 3. Auflage. 2,10 R.=M.
2. Prof. D. Heinzelmann, Kirchliche Gemeinschaft und Volksgemeinschaft. 0,90 R.=M.
3. Prof. D. von Walter, Reichstum und Christentum. 2,— R.=M.

## X. Reihe: „Weltanschauung.“

1. Geh. Rat Prof. D. Dr. Schwarz, Ethik der Vaterlandsliebe. 2. Auflage. 1,70 R.=M.
2. Prof. D. E. Hirsch, Die Liebe zum Vaterlande. 3. Auflage. 0,45 R.=M.
3. Prof. Dr. M. Wundt, Die Treue als Kern deutscher Weltanschauung. 2. Auflage. 0,70 R.=M.
4. Geh. Reg.-Rat Prof. D. Dr. Schwarz, Weltgewissen oder Vaterlandsgewissen? 2. Auflage. 1,20 R.=M.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Pädagogisches Magazin. Heft 1080.

---

Schriften zur politischen Bildung.

Herausgegeben von der Gesellschaft

„Deutscher Staat“.

V. Reihe. Grenzlande. Heft 4.

---

9

# Schriften zur politischen Bildung.

Herausgegeben von der Gesellschaft

„Deutscher Staat“.

V. Reihe. Grenzlande. Heft 4.

Die Baltischen Landesstaaten.

Von

Freiherr Eduard von Dellingshausen,  
ehemaligem Ritterschaftshauptmann von Estland.



**Sangerhausen**

Hermann Beyer & Söhne

(Beyer & Mann)

Herzogl. Sächs. Hofbuchhändler

1926

Verste Bibliothek

B  
9(L)

B

# Die Baltischen Landesstaaten

unter russischer Herrschaft 1710—1918 und die  
gegenwärtige Lage im Baltikum.

Von

**Freiherr Eduard von Dellingshausen,**  
ehemaligem Ritterschafthauptmann von Estland.

Fr. Manns Pädag. Magazin. Heft 1080.

2  
Vebis bibliotēka  
nr. 515,980



12.6

**Langensalza**

**Hermann Beyer & Söhne**

(Beyer & Mann)

Herzogl. Sächs. Hofbuchhändler

1926

~~Af 55.071 R.~~



---

Alle Rechte vorbehalten.

---



Das unerlöste Deutschland — so lautet der zusammenfassende Titel der von der Gesellschaft „Deutscher Staat“ veranstalteten Vortragsfolge. — Während die anderen Vorträge die Not der erst kürzlich durch den Friedensschluß von St. Germain vom Mutterlande abgetrennten Länder behandeln, habe ich die Aufgabe, Ihnen ein Bild von jenen Gebieten an der Ostsee zu zeichnen, die schon vor 3 1/2 Jahrhunderten, seit 1561, von Deutschland staatsrechtlich getrennt sind. — Trotz polnischer, schwedischer und russischer Herrschaft hatten diese Länder den deutschen Charakter behalten, und erst durch den Weltkrieg, oder vielmehr seine Folgen haben die Deutschen im Baltikum die führende Stellung verloren. — Das ist ja gerade die tiefe Tragik des Baltenschicksals, daß in dem Augenblick, in dem die Hoffnung und das Sehnen vieler Jahrhunderte nach der Wiedervereinigung mit dem Mutterlande in Erfüllung ging, wir Balten durch die Novemberrevolution und den darauf folgenden Zusammenbruch der deutschen Macht — aus dem siebenten Himmel, in den uns die Befreiung durch die deutschen Brüder versetzt hatte, in die rauhe Wirklichkeit hinabgeschleudert wurden, die für viele von uns nicht nur den Verlust des angestammten oder erworbenen Besitzes, sondern auch die Aufgabe der liebgewonnenen Arbeit im Dienste der Heimat, und vielfach überhaupt die Einbuße der Arbeitsmöglichkeit bedeutete, — für manche den Verlust der Heimat brachte. —

Bei dem Umfange der mir gestellten Aufgabe muß ich es mir versagen, die Entwicklung der baltischen Staaten von Anbeginn an ausführlich zu schildern, desgleichen werde ich auf die einzelnen Verschiedenheiten der Verfassungen der 3 Provinzen nicht näher eingehen können, so daß ich mich darauf beschränken muß, diese Angaben nur so weit hervorzuheben, als es unbedingt erforderlich ist, um einen klaren Überblick zu geben und keine falschen Vorstellungen zu erwecken. —

### I. Die Vorgeschichte.

Um die Unterschiede in der Entwicklung der drei baltischen Provinzen verstehen zu können, ist es erforderlich, auf den Beginn der Kolonisation des Landes zurückzugehen. Die Aufseglung Livlands durch Lübecker und Bremer Kaufleute erfolgte in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Dem Kaufmann folgte um 1180 der Missionar, worauf 1186 das Bistum in Rzeküll gegründet und der Kanonikus Meinhard von Erzbischof Hartwig von Bremen zum ersten Bischof für das Land der Jungfrau Maria geweiht wurde. Der dritte Bischof, Albert, aus dem Geschlecht derer von Bughoeveden, wurde vom deutschen Kaiser mit dem neuerworbenen Lande belehnt und zum Reichsfürsten ernannt. Albert gründete im Jahre 1201 Riga und stiftete im selben Jahre den Schwertbrüderorden, weil er einsah, daß ohne ständige Kriegsmacht die neue Kolonie weder beherrscht noch gegen die räuberischen Einfälle der Litauer geschützt werden konnte. In rascher Folge wurde im Laufe der folgenden zwei Decennien das ganze Gebiet nördlich von der Düna bis zur Narova erobert und besiedelt. Die kriegerischen Esten waren aber nicht so leicht im Zaume zu halten, und da der Zuzug neuer Kräfte aus Deutschland zeitweilig ausblieb, sah sich Albert veranlaßt, im Jahre 1218 den König Waldemar II. von Dänemark zu Hilfe zu rufen. Die Dänen landeten in Estland und zerstörten die Feste Lindanise, an deren Stelle Reval gegründet wurde. Bischof Albert erkannte bald, daß

er die zu Hilfe gerufenen Dänen nicht mehr los werden konnte und mußte sich dazu verstehen, einen Teil von Estland, die Landschaften Harrien und Bierland und Reval, ihnen zu überlassen. Der Orden wandte sich nunmehr nach Süden, um das Land südlich der Düna zu erobern; allein im Jahre 1236 erlitt das Ordensheer im Kampfe gegen die Litauer eine Niederlage, in der die Mehrzahl der Ritter den Tod fand. Der Rest des Ordens wandte sich an den Papst mit der Bitte, den Orden der Schwertbrüder in den deutschen Orden in Preußen aufgehen zu lassen. Der Hochmeister Hermann von Salza (1210—1239) gab seine Zustimmung, und eine päpstliche Bulle vom 13. Mai 1237 gab die Tatsache der Vereinigung bekannt. Für Livland wurde ein besonderer Ordensmeister ernannt, der dem Hochmeister des deutschen Ordens unterstellt blieb. Im Jahre 1346 erwarb der deutsche Orden durch Zahlung von 19000 M. kölnischer Währung die dänische Kolonie in Estland. Waldemar IV. Atterdach von Dänemark hatte eingesehen, daß es ihm schwer fiel, die weitgelegene Kolonie zu verwalten und zu behaupten. Als ein allgemeiner Aufstand der Esten ausbrach, war er gezwungen, 1343 den Orden um Hilfe zu bitten, der Bierland und Harrien besetzte. Am 29. August 1346 besiegelte Waldemar auf der Marienburg, dem Sitz des Hochmeisters, den Kaufvertrag, der vom Kaiser und Papst nachträglich bestätigt wurde. Hiermit hatten der Orden und die Kirche die größte territoriale Ausdehnung ihres Besitzes erlangt. Von Narva im äußersten Nordosten bis nach Preußen war das ganze Land an der Ostsee deutscher Besitz. Der von Bischof Albert mit dem Schwertbrüderorden geschlossene Vertrag, laut welchem ein Drittel des Landes dem Orden und zwei Drittel der Kirche gehören sollten, war nur in Livland eingehalten worden, in Estland und Kurland gelang es dem Orden, weitergehende Ansprüche zur Geltung zu bringen. —

Allein nach der unglücklichen Schlacht von Tannenberg (15. Juli 1410) war der Orden gezwungen, in dem Frieden

von Thorn (1. Februar 1411) auf Samaiten Verzicht zu leisten, wodurch Litauen sich nun wie ein Keil zwischen Preußen und Livland bis an die Ostsee vorschob. Dieser Umstand war von verhängnisvoller Bedeutung für die weitere Entwicklung der Kolonie. Der deutsche Bauer scheute den Seeweg, und so blieb denn die deutsche Bevölkerung Livlands auf die oberen Schichten beschränkt. Im April des Jahres 1625 hatte der Hochmeister Albrecht von Brandenburg in Krakau dem Polenkönig als erblicher Herzog von Preußen gehuldigt. Der Orden löste sich in Preußen auf — dadurch fehlte auch dem Orden in Livland das Bindeglied zu Deutschland. Livland war nummehr selbständig, und der Ordensmeister Wolter von Plettenberg knüpfte Beziehungen zum Deutschen Reich an, die dazu führten, daß er von Kaiser Karl V. zum Reichsfürsten ernannt und mit Livland belehnt wurde. Während in Preußen nach der Schlacht von Tannenberg der Orden sich nicht mehr recht hatte erholen können, war in Livland gerade eine Zeit der Blüte angebrochen. Die Hansa, zu der die Städte Riga, Pernau, Reval und Narva gehörten, hatte durch den blühenden Handel den Wohlstand der Bewohner zu heben vermocht. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts war es dem Hochmeister von Plettenberg nach mehreren siegreichen Schlachten gelungen, mit dem russischen Nachbarn einen vierzigjährigen Waffenstillstand abzuschließen, der dem Lande eine längere Zeit friedlicher Entwicklung schenkte. Allein, ein innerer Feind sollte dem Orden durch die um sich greifende neue Lehre Luthers entstehen. Von verschiedener Seite drang man in den Ordensmeister, er solle dem Beispiel Albrechts von Brandenburg folgen und Livland in ein weltliches Herzogtum verwandeln. Selbst der Erzbischof von Riga, Johannes VII. (Blankensfeld) war für diesen Plan gewonnen und suchte den Ordensmeister zu bewegen, ihm Folge zu geben. Allein dem alternden Meister widerstand es, sein Gelübde zu brechen, und so ging denn dieser Augenblick vorüber, in dem es möglich gewesen

wäre, aus dem bisher unter den verschiedenen Machthabern getheilten Lande einen einheitlichen lebensfähigen Staat zu schaffen. Die Nachfolger Plettenbergs hatten nicht die Stellung und den Einfluß, den dieser bedeutendste Meister in Livland sich erworben hatte und waren daher nicht in der Lage, diesen Gedanken zu verwirklichen; so sehen wir denn den Orden allmählich immer mehr seinem Verfall entgegen gehen, zumal innere Fehde und Zwietracht Platz gegriffen hatten. Als nun 1558 die Russen von neuem ins Land einbrachen und das Ordensheer unter dem früheren Ordensmeister Wilhelm Fürstenberg bei Fellin 1560 vollkommen vernichtet wurde, da wandte sich der letzte Ordensmeister Gott- hard Kettler an Polen um Hilfe, wobei es 1561 zu einem Vertrage kam, in welchem Kettler als weltlicher Herzog von Kurland für das Land südlich der Düna von Polen anerkannt wurde, während das ganze Gebiet nördlich der Düna als polnische Provinz von ihm verwaltet werden sollte. Die Vasallen in Estland und die Stadt Reval, deren Bewohner dem lutherischen Glauben angehörten, waren aber nicht gewillt, sich einer katholischen Macht zu fügen. Sie suchten und fanden Anschluß in Schweden, dem sich die harrisch-wierländische Ritterschaft und die Stadt Reval durch besondere Kapitulationsurkunden unterwarfen. Dänemark besetzte Desel und das Stift Wilten in Kurland. Die Stadt Riga blieb einstweilen selbständig und gehörte bis zum Jahre 1582 zum Römischen Reiche Deutscher Nation. Die Russen hielten Dorpat, Narva und einen Teil von Wierland besetzt. So sehen wir denn, daß das Land in sechs Teile zerfallen war, die von Mächten beherrscht wurden, die gegeneinander Krieg führten. Der Herzog Magnus von Holstein, der Bruder des dänischen Königs, hatte eine Nichte des Zaren Ivan IV. des Schrecklichen geheiratet, und darauf den Titel eines Königs von Livland angenommen, in der Hoffnung, mit russischer Hilfe seine unberechtigten Ansprüche durchsetzen zu können. Die von ihm mit russischen und deutschen Sold-

truppen unternommenen Versuche, die Städte im Lande zu erobern, verliefen erfolglos. Die Schweden unter Pontus de la Gardie vertrieben die Russen aus Estland, die Polen gewannen ganz Livland. Das Jahr 1583 darf als der Zeitpunkt bezeichnet werden, in dem einigermaßen stabile Zustände eintraten. Die vier Landschaften Estlands, Harrien, Bierland, Ferwen und die Wiek blieben schwedischer Besitz. Herzog Magnus mußte sich mit Desel und dem Stift Wilten begnügen, das Herzogtum Kurland umfaßte das übrige Land südlich der Düna, während das Gebiet nördlich der Düna bis zur estländischen Grenze polnische Provinz wurde. Im 17. Jahrhundert begannen die Kämpfe von neuem. König Gustav Adolf von Schweden eroberte in den Jahren 1621—29 Livland und Christine erwarb 1645 im Frieden von Brömsebrö die Insel Desel, die nun mit Estland zusammen bis 1710 schwedische Provinzen blieben, um sich dann mit Rußland zu vereinigen, wozu in dem Nystädter Frieden 1721 die internationale Bestätigung erteilt wurde. Wir müssen also für die Provinz Estland vier Zeitabschnitte feststellen: die dänische Herrschaft 1219—1346, die Ordensherrschaft bis 1561, die schwedische bis 1710 und die russische bis 1918. Für Livland gleichfalls vier Abschnitte: die Zugehörigkeit zum Deutschen Reich bis 1561, die polnische Zeit bis 1629, die schwedische bis 1710 und die russische bis 1918. Kurland hatte bis 1561 mit dem übrigen Ordenslande die Zugehörigkeit zum Deutschen Reich, bis 1795 war es selbständiges Herzogtum unter polnischer Oberhoheit, bis 1915 russische Provinz.

## II. Die russische Zeit.

Zar Peter der Große hatte Livland und Estland 1710 mit dem russischen Reiche vereinigt, aber nicht auf Grund des Rechts des Eroberers, sondern auf Grund der mit den Ständen des Landes abgeschlossenen Kapitulationsverträge, die der Zar nachträglich „für sich und seine rechtmäßigen

Successoren konfirmiert und bestätigt“ und dabei verspricht, „daß die Rechte und Privilegien, wie denn recht und billig ist, bei dem allen vollkommen und immer während von ihm und seinen Nachkommen gehalten und gehandhabt werden sollen“. — Es drängt sich vor allem die Frage auf, warum überhaupt, nachdem schon jahrelang das ganze Land mit alleiniger Ausnahme der Städte Reval, Pernau und Riga im Besitze der Russen war, nicht noch diese letzten Plätze erobert wurden, sondern der Weg der Verhandlungen beschritten wurde? Der Grund war der, daß bei dem Abschluß der Trippelalliance von 1699 zwischen Dänemark, Polen und Rußland man überein gekommen war, Schweden möglichst viele Provinzen zu entreißen, die aber nicht nach dem Recht des Eroberers, sondern auf Grund früherer Ansprüche geteilt werden sollten. Die im Westen der Ostsee gelegenen sollten dänisch werden, Ingermannland und Karelilien russisch, Livland und Estland polnisch. Als nach dem Frieden von Altranstädt 1706 August der Starke als polnischer König aus der Alliance ausschied, bestätigte Peter am 30. März 1707 diese Abmachung und Verpflichtung gegenüber der Republik, die weiter kämpfen wollte. Auch nach der siegreichen Schlacht von Poltawa fühlte sich Peter noch nicht sicher im Besitze der baltischen Provinzen, zumal im Oktober 1709, nachdem August der Starke die polnische Krone zurückerhalten hatte, die Trippelalliance wieder hergestellt worden war — darum mußte es Peter daran gelegen sein, daß Livland und Estland sich freiwillig dem russischen Zepter unterwarfen. Der Friedensvertrag von Nystadt erst gab ihm die Gewißheit, daß „er auch das Recht und die Freude hat, deutsche Untertanen zu besitzen“. Die Kapitulationen von 1710 stellen den Fundamentalvertrag dar, der die Provinzen mit Rußland vereinigte, die Generalkonfirmation des Zaren war die Ratifikation des Vertrages und der Friede von Nystadt die völkerrechtliche Sanktion der Abmachung. In diesen Verträgen sind dem Lande auf ewige Zeiten Gewissensfreiheit, deutsche Sprache,

eigene deutsche Verwaltung und deutsches Recht zugesichert worden. Bald nach der Kapitulation wurden vom zarischen Plenipotentiär, Fürst A. Menschikoff, die Landtage berufen, zwecks Wiederherstellung der zerfallenen Landesstaaten. Alle früheren Verwaltungs- und Gerichtsinstanzen wurden durch Neuwahlen besetzt, die Landtage sollten beraten, bewilligen, beschließen — alles, wie es von alters her üblich gewesen war.

Der trostlose Zustand, in welchem sich die Provinzen nach dem nordischen Kriege befanden, wird uns durch die Berichte des Feldherrn Scheremetieff anschaulich geschildert. Scheremetieff schreibt bereits 1703 dem Zaren: „Ich habe Dir zu melden, daß der allmächtige Gott und die allerheiligste Gottesmutter Deinen Wunsch erfüllt haben: In dem feindlichen Lande gibt es nichts mehr zu verheeren, von Pskow bis Dorpat die Welikaja hinab das Ufer des Peipus entlang bis an die Mündung der Narwe, um Dorpat und hinter Dorpat über Lais hinaus, bis auf zwei Meilen von der Stadt Narva, von Lais bis Reval 50 Werst weit gegen Wesenberg und wieder von Dorpat den Embach aufwärts zum Felliner See, gegen Helmet und Kartus und hinter Kartus bis auf 38 Werst gegen Pernau, und von Riga bis Walk; alles ist verwüftet, alle Schlösser sind niedergelegt. Nichts steht aufrecht außer Pernau, Reval und Riga und hin und wieder ein Hof am Meere, sonst ist von Reval bis Riga alles mit Stumpf und Stiel ausgerottet: die Orte stehen nur noch auf der Karte verzeichnet. Wie es aber bei der Verheerung hergegangen, davon wissen die Gefangenen, die Oberen und Vornehmen, die Gutsbesitzer und Adligen zu erzählen. Keiner lebt, der es nicht an sich selbst erfahren hätte. Was soll ich mit der Beute anfangen? Die Kerker sind überfüllt, und alle mit vornehmen Gefangenen: es sind gefährliche Leute, in der Verzweiflung zu allem fähig. Seuchen sind unter ihnen ausgebrochen, so dicht sitzen sie beieinander; auch habe ich keine Mittel, sie zu füttern; soll ich sie nach Moskau

schaffen, so reicht, sie zu begleiten, ein Regiment kaum aus. Befehl, was mit ihnen zu geschehen habe? Vieh und Esen haben wir in Mengen gefangen, Kühe sind jetzt um drei Althynen (= 18 Pf.) zu haben, Schafe um zwei Dengen (= 2 Pf.), kleine Kinder um 1 Denga (= 1 Pf.), größere um ein Griwna (= 8 Pf.), vier Stück kleine Kinder kauft man für 1 Althyn (= 3 Pf.).“

Die Verwüstung und Entvölkerung des Landes war nicht nur durch den Krieg, sondern auch durch die Pest und die Verschleppung der Bewohner nach Rußland hervorgerufen worden. Der allgemeine Niedergang währte bis in die Mitte des Jahrhunderts, denn noch um 1750 schildert ein Reisender das Land als jeglicher Kultur bar; die Gutsbesitzer lebten in Blockhäusern, die Bauern meist in Lehmhütten; viele Felder waren unbearbeitet und mit Gestrüpp bewachsen. Erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts machte sich der zunehmende Wohlstand geltend. Die Landwirtschaft blühte auf, und damit fand die Landesverwaltung auch die Möglichkeit, sich wieder mit der Ordnung der inneren Verhältnisse der Provinzen und namentlich mit der Stellung des Bauernstandes zu beschäftigen, der unter der russischen Herrschaft immer mehr in den Zustand vollkommener Leibeigenschaft, wie sie in den inneren Gouvernements des Reiches herrschte, geraten war. Während unter schwedischer Herrschaft die Regierung sich bemühte, darauf zu dringen, daß durch strenge Verordnungen das Maß der Verpflichtungen der Bauern den Gutsbesitzern gegenüber geregelt wurde, waren von der russischen Regierung im Gegenteil dazu die Rechte des Gutsherrn über die ihm untergebenen Bauern immer mehr erweitert worden. Gegen diese Umstände waren im Lande selbst Stimmen laut geworden und im Laufe des 18. Jahrhunderts wurden wiederholt Anträge an die Landtage gerichtet, die eine Regelung der Leistungen der Bauern verlangten. Allein die russische Regierung war dafür nicht zu haben, weil sie, besonders in Livland, eine große Anzahl Güter,

sogenannte Kronegüter, besaß, und so sehen wir denn, daß im Laufe des 18. Jahrhunderts keine wesentliche Besserung eintreten konnte. Nur auf einzelnen Gütern hatten hochherzige Männer, so in Livland Baron Schoultz-Mischeraden, in Estland Herr von Löwis of Menar-Kandel und Baron Ürküll zu Fickel für ihre Besitzungen Bauernverordnungen erlassen, die den Bauern gewisse Rechte an dem von ihnen genutzten Lande einräumten. Die von der Kaiserin Katharina II. im Jahre 1783 befohlene Ausdehnung der Statthaltertschaftsverfassung auf Livland und Estland brachte eine Unterbrechung in die von den Landtagen begonnenen, sich auf die Bauerverhältnisse beziehenden Arbeiten. Nachdem Paul I. 1796 die Landesstaaten in vollem Umfange wiederhergestellt hatte, sehen wir gleich darauf die Landtage sich wieder mit der Bauernfrage beschäftigen. Aber erst das 19. Jahrhundert brachte in den ersten Jahren eine Umwandlung der Leibeigenschaft in die Schollenpflicht und im 2. Jahrzehnt die volle Freizügigkeit der Bauern, an die sich Reformen angeschlossen, die eine normale Entwicklung der Agrarverhältnisse, sowie eine weitere Ausbildung der Selbstverwaltung durch Schaffung selbständiger Behörden für die bäuerliche Bevölkerung zur Folge hatte.

Träger der Verwaltung waren im Lande, abgesehen von den Städten, die ihr eigenes abgeschlossenes Leben führten, und meistens das Lübische Recht eingeführt hatten, bisher allein die Rittergutsbesitzer, die als Nachfolger der königlichen Vasallen auf Grund der von den dänischen Königen gewährten und von den späteren Herrschern immer wieder bestätigten Ritter- und Landrechte auf den Landtagen viriliter stimmten, aber auch zur ehrenamtlichen Übernahme aller Landesposten in den Verwaltungs-, Polizei- und Justizbehörden verpflichtet waren. Bei der Aufhebung der Leibeigenschaft und Gewährung der Freizügigkeit an die Bauern, die auf Grund der Beschlüsse der Landtage in Estland 1816, in Kurland 1818 und in Livland 1819 zum Gesetz erhoben

wurden — also etwa vierzig Jahre vor der Freilassung der Bauern in Rußland — waren in den gleichzeitig erlassenen Bauernverordnungen für die bäuerliche Bevölkerung ständische von den Bauern gewählte Justizbehörden — Gemeindegerichte — vorgesehen worden, die in Zivilsachen und bei geringeren Kriminalvergehen Recht zu sprechen hatten. Die nächste Instanz bildete für Zivilsachen in jedem Kirchspiel das Kirchspielsgericht, das aus einem von den Gutsbesitzern gewählten Kirchspielsrichter und zwei von den Bauern gewählten Beisitzern bestand. Die dritte Instanz war das Kreisgericht, das unter einem vom Kreise auf dem Landtage gewählten Rittergutsbesitzer als Vorsitzenden, aus zwei von den Rittergutsbesitzern und zwei von den Bauern gewählten Beisitzern gebildet wurde. Als Administrativbeamten dienten zunächst jeder Rittergutsbesitzer als Inhaber der Gutspolizei in den Grenzen des Ritterguts, für das Bauerland des Gutes die von den Bauern gewählten Gemeindeältesten, die zunächst der Gutspolizei unterstellt, späterhin koordiniert waren. Die Polizeifunktionen waren dem Hafengericht übertragen. Der Hafengericht wurde für jeden Distrikt (in Estland im ganzen 12) aus der Zahl der Rittergutsbesitzer im Kreise gewählt, dem in jedem Kirchspiel ein Kirchspielspolizeigerichtsaffessor aus der Zahl der Kirchspielseingewessenen als Gehilfe beigegeben war. Ein aus der Landeskasse gagierter Sekretär und drei Polizeidiener, Marschkommissare genannt, standen ihm ständig zu Gebote. Die Kosten der Ernährung der Inhaftierten wurden ihm bis zu einem festgesetzten Betrage aus der Landeskasse ersetzt, die übrigen Ausgaben mußte er notgedrungen aus seiner eigenen Tasche bezahlen, da er während der drei Jahre dauernden Amtszeit ebenso wie jeder andere Landesbeamte kein Gehalt bezog. Daß es den 12 Hafengerichtern in Estland, einem Lande von der Ausdehnung des Königreichs Sachsen, möglich war, Ruhe, Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten, erklärt sich nur dadurch, daß die etwa 500 Gutspolizeien und ebenso zahlreichen Ge-

meindeältesten ihnen unterstellt waren und dank den persönlichen Beziehungen und der genauen Kenntniss der Örtlichkeit und der Bewohner in der Lage waren, die Hakenrichter erfolgreich bei der Ausübung ihrer Funktionen zu unterstützen. Für schwerere Kriminalvergehen und größere Zivilprozesse waren die Manngerichte zuständig, deren Vorsitzender gleichfalls vom Landtag für den Kreis gewählt wurde, während als Beisitzer Personen mit juristischer Bildung zugezogen waren. Als oberste Appellationsinstanz in der Provinz fungierte das Oberlandgericht, das aus den 12 vom Landtage gewählten Landräten bestand. An der Spitze der Landesverwaltung stand der Ritterschaftshauptmann oder Landmarschall, dem die Verwaltung des Landes nach innen und die Vertretung der Provinz nach außen oblag. Zu seiner Beratung konnte er die 12 Landräte und 12 Kreisdeputierten, je drei aus jedem Kreise, als Ritterschaftlichen Ausschuss versammeln, der in der Zwischenzeit zwischen den einzelnen Landtagen den Landtag vertreten durfte. Die Kreisdeputierten waren die direkten Gehilfen des Ritterschaftshauptmanns, sie führten das Präsidium in allen Kommissionen im Kreise und hatten die für die Landtage erforderlichen Vorarbeiten zu leisten. Eine ständige Kanzlei der Ritterschaft vereinigte alle für die Verwaltung des Landes erforderliche Korrespondenz und Rechnungsführung. Alle drei Jahre traten die ordentlichen Landtage zusammen, die aus allen Besitzern der Rittergüter bestanden, die die Wahlen zu vollziehen und den Haushalt aufzustellen hatten, ebenso stand dem Landtage die gesetzliche Initiative zu. Das Kollegium der Landräte bildete das Oberhaus, dem das Recht zustand, jeden Beschluß des Landtages durch Beantragung einer Änderung oder eines Zusatzes einer erneuten Beprüfung unterziehen zu lassen.

Die im vorstehenden angeführten Benennungen der Ämter und die Schilderung der Landesverfassung entsprechen den für Estland geltenden Bestimmungen; in Livland und Kurland waren die Bezeichnungen für die Gerichtsinstitutionen und

Ämter abweichend, die Zusammensetzung des Landtages stimmte in Livland mit der in Estland überein, in Kurland dagegen bestand der Landtag aus Delegierten, die von den einzelnen Kirchspielen gewählt wurden. Die Kompetenzen der Behörden und Institutionen aber stimmten im großen und ganzen mit den für Estland geschilderten überein, so daß ich es mir ver-  
fagen kann, auf die Unterschiede näher einzugehen.

Aus dem oben Angeführten dürfte hervorgehen, daß alle Fäden der Verwaltung des Landes sich in der Hand des Ritterschaftshauptmanns konzentrierten, dem die in der Ritterschaftskanzlei lebenslänglich angestellten, vom Landtage gewählten Beamten zur Seite standen, wodurch dem provinziellen Leben eine stete normale Entwicklung gegeben werden konnte.

Der Umstand, daß auch in den sogenannten staatlichen Behörden als Beamte bloß Landesföhne angestellt wurden, die sich willig der von der Ritterschaftskanzlei ausgehenden Direktive fügten, erleichterte wesentlich die einheitliche Verwaltung des Landes. Dieser gesunde normale Zustand fand ein Ende, als gegen Ende der 60er Jahre des 19. Jahrhunderts die Gouverneure nicht mehr aus der Zahl der Landeseingeweihten ernannt wurden und allmählich fremde russische Elemente in die Staatsbehörden hineingezogen wurden.

In den Akfordpunkten von 1710 waren die Vorrechte der Provinzen einzeln aufgezählt und festgelegt. Die erste Ver-  
legung dieser Bestimmung erfolgte 1783 durch die bereits erwähnte von Katherina II. verfügte Einführung der Statthalterchaftsverfassung; allein Paul I. stellte, und das war eine seiner ersten Regierungshandlungen, im November 1796 die alten Landesstaaten wieder her, und zwar nicht nur in Livland und Estland, sondern einige Wochen später auch in dem erst 1795 mit Rußland vereinigten Kurland. Ein zweiter Eingriff erfolgte 1832, als Kaiser Nikolaus I. das Gesetz für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland er-  
ließ und die Ausdehnung dieses Gesetzes auf die Ostsee-

provinzen befaß. Laut Kapitulation war 1710 die lutherische Konfession ausdrücklich als herrschende Landeskirche anerkannt und für die griechisch-orthodoxe Kirche bloß die Gleichberechtigung ausbedungen worden. Das Gesetz von 1832kehrte das Verhältnis um, die griechische Kirche wurde die herrschende und die evangelisch-lutherische wie jede andere Konfession bloß eine geduldete Kirche. Viele Bauern ließen sich infolge einiger Hungerjahre und verleitet durch trügerische Versprechungen der russischen Geistlichen, die unentgeltliche Verteilung von Land in Aussicht stellten, namentlich in Nordlivland, bewegen, in den Schoß der Staatskirche überzutreten. Sie wollten es nicht glauben, daß ein Zurück für sie und ihre Angehörigen nicht mehr möglich war, und zu spät erkannten sie, wie verhängnisvoll dieser Schritt für ihre Zukunft wurde. Erst 1864 trat eine gewisse Erleichterung für sie ein, nachdem Alexander II. einen geheimen Ukas erlassen hatte, laut welchem für die Ostseeprovinzen die Gewissensfreiheit durch Aufhebung des Reversalzwanges wiederhergestellt wurde, wodurch die Verpflichtung der Eltern bei gemischten Ehen, die Kinder in orthodoxem Glauben zu erziehen, in Fortfall kam.

Die Bestimmungen der Akkordpunkte über die deutsche Landesverwaltung waren 1710 und später konsequent durchgeführt worden, nicht nur in den Landesbehörden, welche die Kirche, Schule, Verwaltung, Justiz und Polizei umfaßten, sondern auch in den sogenannten Staatsinstitutionen, wie z. B. Zoll, Acciseverwaltung, Kameralhof, Kontrollhof, Renterei, Post, Gouvernements- und Kreiswehrpflichtbehörden, Kanzlei des Gouverneurs und der Gouvernementsregierung, kurz in allen Behörden und Institutionen war die deutsche Geschäftssprache beibehalten oder eingeführt worden. In den Schulen, sowohl den Kreis- als den Gymnasien war die Unterrichtssprache deutsch. Ebenso wurde auf der 1801 in Dorpat gegründeten Universität in deutscher Sprache gelehrt. — Am 3. Januar 1850 befaß Nikolai I. die Einführung

der russischen Geschäftssprache in den staatlichen Institutionen. Die Ausführung dieses Befehls unterblieb, weil es den Landesvertretungen gelang, den Widerspruch mit den verbrieften Landesrechten nachzuweisen und im Lande keine die Reichssprache genügend beherrschenden Persönlichkeiten waren. Siebzehn Jahre waren vergangen, da wurde auf einmal dieser vergessene Befehl ausgegraben. Am 26. Oktober 1867 erließ der kurz vordem ernannte Generalgouverneur Albedinski den Befehl, daß in der Gouvernementsregierung und der Gouverneurskanzlei die russische Geschäftssprache einzuführen sei. Die offizielle Gouvernementszeitung, die bisher nur in deutscher Sprache erschien, mußte von nun an *pagina fracta* in deutscher und russischer Sprache gedruckt werden.

Hiermit beginnt eine grundlegende Veränderung in dem Verhältnis der Provinzen zum Reich. Bis zum Ableben Kaiser Alexanders II. herrschte allerdings noch Ruhe und Frieden im Lande, ja, es kann noch eine weitere Entwicklung auf dem Gebiete des Volksschulwesens festgestellt werden, da 1875 die allgemeine Schulpflicht in allen drei Provinzen eingeführt wurde; speziell in Livland fand auch eine Erweiterung der Selbstverwaltung statt, da auf Beschluß des Landtages von 1871 an zu den Kirchen- und Kirchspielskonventen bäuerliche Vertreter der Gemeinden hinzugezogen wurden. Im Jahre 1877 war in den Städten die alte Stadtverfassung aufgehoben und die allgemeine russische Städteordnung eingeführt worden, aber der Rat behielt seine richterlichen Funktionen, und in der Stadtverordnetenversammlung war die deutsche Sprache als Geschäftssprache in Geltung geblieben.

Der Regierungsantritt Alexanders III. brachte die bedeutungsvollste Wandlung. Während bisher seit 1710 bei jedem Regierungswechsel die Kapitulationen von den Herrschern ausdrücklich anerkannt worden waren, verweigerte 1881 Alexander III. die Bestätigung der Landesprivilegien. Die bisher als selbständige Gliedstaaten durch Personalunion

mit Rußland vereinigten Herzogtümer verwandelten sich in Gouvernements, die auf besonderer Grundlage verwaltet wurden. Die von den Herrschern bisher beschworenen Privilegien wurden Gesetze, die, als Provinzialkodex gesammelt, in der allgemeinen Gesetzsammlung des russischen Reiches Aufnahme fanden und demgemäß in derselben Weise wie die übrigen Staatsgesetze einer Abänderung ohne Zustimmung des Landtages unterliegen konnten. Bereits 1881 wandte sich der Minister des Inneren Graf Ignatieff an die Landtage mit der Aufforderung, die russische Landschaftsverfassung in den Ostseeprovinzen einzuführen. Die Landtage lehnten es ab, weil die für die inneren Gouvernements ausgearbeitete Landschaftsverfassung auf die ganz anders gearteten Verhältnisse der Ostseeprovinzen nicht anwendbar war und stellten ihrerseits ein von einer gemeinsamen Kommission ausgearbeitetes Reformprojekt vor, das jedoch keine Bestätigung fand. 1884 hob Alexander den Geheimtufas seines Vaters, der die Gewissensfreiheit wiederhergestellt hatte, wieder auf, und zwar mit rückwirkender Kraft. Die Folge davon waren die schlimmsten Komplikationen. Eine große Anzahl Ehen wurden für ungültig erklärt, die unmündigen Kinder den Eltern entrißen und orthodoxen Personen zur Erziehung übergeben, gegen viele Pastoren wurde der Prozeßweg beschritten, über die Hälfte in Anklagezustand versetzt, mehrere ihrer Ämter enthoben, einige sogar nach Sibirien verschleppt. Am 13. September 1885 erfolgte der Ukas Alexanders III., der den Landesbehörden die Verpflichtung auferlegte, mit allen Regierungsbehörden, für die mittlerweile die russische Geschäftssprache durchgeführt worden war, russisch zu korrespondieren. 1888 wurde die Polizeireform durchgeführt. An Stelle der gewählten ehrenamtlich dienenden Landesbeamten kamen besoldete Polizeifunktionäre, die, obgleich ihre Zahl größer war als die der gewählten Hafensichter und sie alle Kanzleien und eine große Zahl Polizeidiener erhielten, doch nicht in der Lage waren, ihre Aufgaben zu erfüllen, weil

ihnen der Kontakt mit der Bevölkerung fehlte. 1888 war auch die Volksschule staatlichen Inspektoren unterstellt worden. Die Landeschulbehörden behielten bloß die Aufgabe, die wirtschaftliche Sicherstellung und die Verwaltung der Schulen zu kontrollieren, sowie den Schulbesuch der Kinder zu beaufsichtigen, auf die Anstellung der Lehrer und den Unterricht selbst hatten sie weiterhin keinen Einfluß. Die Landtage schlossen die Lehrerseminare, da auch in denselben unter dem Einfluß der neuernannten russischen Lehrer ein Geist des Umsturzes Platz zu greifen drohte. An Stelle der erfahrenen seminaristisch gebildeten Lehrer wurden von den Inspektoren für die Dorfschulen junge Leute ohne jegliche Vorbildung ernannt, wenn sie nur geläufig russisch sprechen konnten. Auch die deutschen Mittel- und höheren Schulen mußten die russische Unterrichtssprache einführen. Die Landtage schlossen die von ihnen unterhaltenen Landeschulen, weil sie nicht positiv zur Russifizierung beitragen wollten. 1889 wurde die Justizreform durchgeführt. Anstelle der Landesjustizbehörden wurden russische Friedensrichter ernannt und in Livland und Estland je ein Bezirksgericht, in Kurland zwei eingesetzt. Da die Justizbeamten der Landessprache nicht mächtig waren, spielten auch in den Gerichten wie in den Polizeibehörden die Übersetzer die ausschlaggebende Rolle. 1892 endlich mußte auch die Universität Dorpat, die in Jurjew umbenannt wurde, und die Technische Hochschule in Riga, die von den Standschaften der drei Provinzen unterhalten wurde, die russische Lehrsprache einführen. Den Landtagen war allerdings die deutsche Verhandlungs- und Geschäftssprache belassen worden, ebenso die Wohlfahrtspflege der Bevölkerung und die allgemeine Verwaltung des Landes auf ökonomischem Gebiete, die Fürsorge für Wege, Brücken und den Verkehr, ferner das Recht, die Steuern zu bestimmen, zu verteilen und zu erheben.

Allein die Erwartungen der Slavophilen, daß die deutsche Oberschicht kapitulieren würde, traf nicht zu. Ein reges

Leben und schöner Fortschritt ist in den 90er Jahren auf den gebliebenen Tätigkeitsgebieten zu verzeichnen. In großzügiger Weise wurden in Livland und Estland Maßnahmen im Interesse der sanitären Fürsorge des Landvolkes durchgeführt. Die in schwedischer Zeit für erloschen geltende Lepra war wieder aufgetreten und verbreitete sich allmählich. Es wurden Leprosorien errichtet, ebenso wurde die sehr im argen liegende Verpflegung der Geisteskranken durch Errichtung neuer moderner Irrenheilanstalten gebessert. Endlich wurde das Land in 30 Sanitätsbezirke geteilt, für die Ärzte und Hebammen berufen und ein Netz von kleinen Krankenhäusern erbaut wurde. In Livland wurde das ganze Land neu vermessen und eingeschätzt; in Estland beschränkte sich der Landtag zunächst auf die Vermessung und Einschätzung des Waldbodens, während für das übrige Rußland die Vermessung und Bonitierung des Güterkreditvereins verwandt werden sollte. Auf dem Gebiete der Landwirtschaft hatte in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts sich ein glänzender Aufschwung nicht nur beim Großgrundbesitz, sondern auch beim bäuerlichen Kleingrundbesitz geltend gemacht. Die Rittergutsbesitzer hatten in vielen Kirchspielen bäuerliche landwirtschaftliche Vereine ins Leben gerufen und durch ihr eigenes Beispiel auch die Kleingrundbesitzer zur Vervollkommnung der Vieh- und Pferdezucht angeregt. Dieser intensivere Betrieb der Landwirtschaft, namentlich die Anlage vieler industrieller Betriebe in der Land- und Forstwirtschaft stellte mit der größeren Produktion ganz andere Ansprüche an die Verkehrswege, die bisher nur vermittels einer Naturalprästande in Ordnung gehalten wurden. Der Landtag beschloß, bei der Ritterschaftskanzlei eine Abteilung für Wege- und Brückenbau zu eröffnen und technisch gebildete Ingenieure anzustellen, die den Plan für ein Netz von regelrecht angelegten Chaussees, die das Land durchziehen sollten, auszuarbeiten und durchzuführen hatten. Da im Laufe der 80er und 90er Jahre beinahe alles Bauernland ins Eigentum

der Pächter übergegangen war, konnte die Agrarentwicklung als abgeschlossen gelten. Im Laufe von 80 Jahren war aus besitzlosen Leibeigenen ein wohlhabendes Bauernvolk entstanden, das unter dem Einfluß der allgemeinen Schulpflicht eine kulturelle Entwicklung erlangt hatte, die sich den Verhältnissen in Westeuropa näherte und jedenfalls turmhoch über den innerrussischen Zuständen stand. Dieser Umstand veranlaßte die Landesvertretungen, im Frühjahr 1905 eine gemeinsame baltische Konferenz zu berufen und das von ihr ausgearbeitete Projekt einer neuen Landesverfassung der Regierung vorzustellen, mit dem Ziele, auch die übrigen Steuerzahler an der Verwaltung des Landes teilnehmen zu lassen. — Es war zu spät! Die in Rußland ausgebrochene Revolution griff im Herbst 1905 auf die Ostseeprovinzen über, die roten Banden, die hauptsächlich aus Arbeitern der städtischen industriellen Unternehmungen bestanden, überfluteten das flache Land und zerstörten einen großen Teil der Rittergüter (in Estland 30%). In kurzer Zeit konnten Militärabteilungen Ruhe und Ordnung wiederherstellen, allein es fehlte bei der Regierung das Verständnis dafür, daß nunmehr, um wirklichen Frieden herbeizuführen, die von den Landtagen vorgestellten Reformprojekte unverzüglich ins Leben zu rufen seien. Die Verhandlungen wurden verschleppt und verliefen im Sande. — Es sei mir gestattet, einige Worte hinzuzufügen, um zu erklären, wie es möglich wurde, daß in einem Lande, in dem noch zu Beginn der 80er Jahre idyllische Zustände herrschten, ein halbes Menschenalter später eine blutige Revolution ausbrechen konnte. Dieser Umschwung war in erster Linie eine Folge der Reformen der 80er Jahre. Das vollkommene Versagen der Justiz- und Polizeibehörden, deren Beamten die örtlichen Sprachen nicht beherrschten und alle Verhandlungen mit Hilfe von meist ganz ungebildeten Übersetzern führen mußten, wodurch manche fehlerhafte Entscheidung hervorgerufen wurde, brachte es soweit, daß jegliches Gefühl für Recht und Unrecht in der Bevölkerung schwand. Eine ganze

Region niederer Kanzleibeamten sahen ihre Hauptaufgabe darin, das Landvolk gegen die deutschen Gutsbesitzer und Pastoren aufzuheizen und längst abgeurteilte Prozeßfälle von neuem vor die Gerichte zu bringen. Von schlimmstem Einfluß aber war die Schulreform, die die Volksschule der Aufsicht der gewählten Landeschulbeamten entzog und Inspektoren unterstellte, deren ganzes Bestreben dahin ging, den deutschen Einfluß zu brechen. Aber noch ein anderer Umstand muß erwähnt werden. Durch den fortschreitenden Verkauf der Bauernhöfe hörten die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Gutsherrn und Bauern immer mehr auf: die Söhne der reicheren Bauern besuchten die Schulen in den Kreisstädten, sowie die Gymnasien und Realschulen in den Gouvernementsstädten. Die Zahl der Bauernsöhne, die in Dorpat und Riga studierten, nahm jährlich zu. Diese Leute erwarben sich eine gewisse Bildung, die sie in der Heimat selbst nicht verwerten konnten, da sie in der Konkurrenz mit den Deutschen unterlagen; sie waren daher gezwungen, Anstellungen im Innern des Reiches zu suchen; dasselbe Schicksal hatten die jüngeren Bauernsöhne, die nicht den Hof des Vaters erbten: auch sie mußten das Dorf verlassen und Arbeit in den Städten oder im Reiche nehmen. Kamem solche Leute späterhin zurück in die Heimat, so waren sie meist durch ihre Lebenserfahrungen verbittert und suchten die Schuld auf Seiten der herrschenden deutschen Gutsbesitzerklasse, die ihrer Meinung nach nicht rechtzeitig Wandlungen in den Verhältnissen der Heimat geschaffen hatte. Daß nicht die Landtage, sondern die russische Regierung jeglichen Fortschritt hemmte, konnten sie nicht erkennen, um so williger ließen sie ihr Ohr den Zuflüsterungen der russischen revolutionären Elemente, die dahin arbeiteten, den Bauernstand für den Aufruhr gegen die Staatsgewalt und ihre Hauptstütze, das konservative Element der Gutsbesitzer, aufzuwiegeln. So verfiel denn die jüngere Generation des Landvolkes den aus Rußland herübergreifenden Lehren der nihilistischen

Propaganda und leistete daher gern den im Jahre 1905 ins Land gekommenen fremden Führern Gefolgschaft.

Die auf die Revolution von 1905 folgenden Jahre wurden von den Großgrundbesitzern benutzt, um den durch die Revolution hervorgerufenen Schaden wiederherzustellen. Durch ein beispielloses Zusammenarbeiten sämtlicher Großgrundbesitzer wurden im Laufe von sieben Jahren die Mittel zusammengebracht, um den Betrag der den Geschädigten als Darlehen zur Wiederherstellung ihrer Wirtschaft und zum Wiederaufbau ihrer Häuser vorgestreckten Summe zu decken. Die gesetzgeberische Tätigkeit war in Rußland durch Einführung der Duma — so paradox es klingt — auf längere Zeit lahmgelegt. Die beiden ersten Dumen haben nur revolutionäre Reden geführt und sind nach kurzer Dauer aufgelöst worden. Im Juni 1907 erfolgte dann der vom Premierminister Peter Stolypin durchgeführte Staatsstreich, der dank dem neuen konservativeren Wahlrecht eine arbeitsfähige Volksvertretung schuf. Allein die großen, das ganze Reich betreffenden Fragen, nahmen die Duma so sehr in Anspruch, daß die von den baltischen Landtagen vorgestellten Gesetzprojekte zu keinem Abschluß gelangten. Unterdessen traten die nationalrussischen Ansprüche immer schroffer hervor. Wenn es 1905 noch als selbstverständlich anerkannt wurde, daß neben der Reichssprache in den Landesbehörden der baltischen Provinzen die deutsche, estnische und lettische Sprache zur Anwendung gelangen konnten, so wurden in den Kommissionen der Reichsduma Stimmen laut, die die ausschließliche Verwendung der Reichssprache verlangten. So vergingen unter all diesen Verhandlungen die Jahre, ohne daß die vom Lande gewünschten Reformen zur Durchführung gelangten. Da brach 1914 der Weltkrieg aus.

Der künstlich gegen den inneren Deutschen geschürte Haß führte Maßnahmen herbei, die allmählich alles Deutsche vernichteten. Zunächst wurden die privaten Schulvereine und die von ihnen unterhaltenen Schulen geschlossen, dann wurde

575.980

der Gebrauch der deutschen Sprache außerhalb des Hauses verboten, endlich auch den Landes- und Kirchenbehörden die russische Geschäftssprache aufgezwungen. An der Verfassung selbst wurde aber nicht gerüttelt. — Am 23. Mai 1916 jährte sich zum hundertsten Mal der Tag, an dem Kaiser Alexander I. die Bauernbefreiung in Estland bestätigt hatte. Die Landesvertretung wandte sich in einem Immediatgesuch an den Zaren und bat zur Feier dieses Tages die Einführung der 1905 vom Landtage vorgestellten Reformprojekte zu befehlen. Die in ihrer Majorität aus estnischen Stadtverordneten bestehende Versammlung der Revalschen Stadtvertretung beauftragte das Stadthaupt, diesen Schritt des Ritterschaftshauptmanns zu unterstützen. Der Ministerpräsident Stürmer hatte eine Befürwortung des Gesuches zugesagt. Es war vergebens, die Mißerfolge an der Front hatten im kaiserlichen Hauptquartier das Interesse und Verständnis für alle inneren Angelegenheiten vollkommen vernichtet. Das russische Staatsschiff trieb steuerlos der Revolution von 1917 entgegen.

Nach der Abdankung des Zaren hatte die neue revolutionäre Regierung ein Programm veröffentlicht, in dem unter anderen Reformen auch die Neubildung der Landschaftsverwaltung vorgesehen war, von der die Ostseeprovinzen ebenfalls betroffen werden sollten. Am 1. Juli 1917 trat ein Gesetz in Kraft, laut welchem eine Zweiteilung der Provinzen nach ethnographischem Prinzip in ein estnisches und ein lettisches Gouvernement erfolgen sollte. Da Kurland und Riga bereits von den deutschen Truppen besetzt waren, konnten in Lettland die Wahlen nur in beschränktem Maße erfolgen. In Estland und Nordlivland aber fanden sie statt, und Anfang September mußte die estländische deutsche Landesvertretung die Verwaltung des Landes, soweit sie sich auf Landschaftsangelegenheiten bezog, den Organen des neuen estnischen Landtages übergeben. Das neue Gesetz hatte eine Aufhebung des alten Großgrundbesitzerlandtages nicht vor-

gesehen, er mußte sich aber auf die ihm verbleibenden Gebiete der von ihm unterhaltenen Schulen, der Verwaltung von Stiftungen und Erhaltung der Waisenbehörde beschränken. —

Im November 1917 erfolgte die dritte, die bolschewistische Revolution Rußlands. — Überall wurden die Landschaftsorgane durch Arbeiter- und Soldatenräte ersetzt und bolschewistische Kommissare ernannt. Am 15. November wurde in Reval der neue estnische Landtag mit Waffengewalt auseinander getrieben, am 30. November die deutsche Landesvertretung aus dem Ritterhause, von dem aus sie Jahrhundertlang das Land verwaltet hatte, gewaltsam durch eine bolschewistische Truppe, die ihr die schriftliche Verfügung des Kommissaren überbracht hatte, herausgedrängt. — Eine Stunde vorher hatte der Ausschuß auf Grund der von den Bolschewiken erfolgten Publikation des Rechts der Selbstbestimmung der Völker und mit Bezugnahme auf den Nystädter Frieden, der dem Großgrundbesitz die Vertretung des ganzen Landes zugestanden hatte, die Loslösung Estlands von Rußland beschlossen und gleichzeitig an die deutsche Regierung eine Bitte um Hilfe gerichtet. Diese Beschlüsse, die drei Wochen später in Dorpat von der livländischen Vertretung analog für Livland gefaßt wurden, teilte der Ritterschaftshauptmann der deutschen Regierung mit. Die deutsche Regierung stellte die Bedingung, daß der Beschluß der Loslösung von Rußland offiziell der russischen Regierung mitgeteilt werden sollte. Das geschah Ende Januar 1918 durch Überreichung einer Denkschrift an den russischen Gesandten in Stockholm mit der Bitte, sie nach Petersburg weiter zu leiten. Die Folge war, daß eine Woche darauf in Reval der Ritterschaftshauptmann verhaftet und wenige Tage später eine Vogelfreierklärung sämtlicher Großgrundbesitzer und ihrer Familien publiziert wurde. Etwa 400 Herren und 200 Frauen wurden verhaftet.

Als diese Vorgänge in Berlin bekannt wurden, fand Anfang Februar in Homburg unter dem Vorsitz des Kaisers

eine Beratung statt, auf der trotz der inzwischen erfolgten Erklärung Trozkis, daß der Krieg beendet sei, der Vormarsch auf Reval und Dorpat beschlossen wurde. Derselbe begann am 18. Februar und war nach einer Woche am 25. Februar beendet. Einen Tag vordem, am 24. 2. hatten die Vertreter des estnischen Landtages die Errichtung einer freien estnischen Republik proklamiert. Die Besatzungstruppe erkannte aber diesen Beschluß nicht an, sondern übergab die Verwaltung des Landes, soweit sie nicht die Militärbehörden behielten, den Institutionen der deutschen Großgrundbesitzerlandtage. Am 4. März wurde der Friede von Brest-Litowsk geschlossen, der die Loslösung Kurlands von Rußland bestimmte, für Livland und Estland aber eine unklare Situation schuf, die erst im August durch den ergänzenden Frieden von Brest-Litowsk geklärt wurde, durch den auch Rußland die Abtrennung dieser beiden Provinzen bestätigte.<sup>1)</sup>

Ende März traten in Livland und Estland die Landtage in der früheren Zusammensetzung zusammen, um entsprechend den aus Berlin erhaltenen Weisungen einen Landesrat zu konstituieren, der aus Vertretern aller Stände bestehen und in Riga zusammentreten sollte, um über das Schicksal der Provinzen zu bestimmen. Am 11. April 1918 beschloß in Riga der Landesrat, die vereinigten Herzogtümer Livland, Estland nebst Riga und den vorliegenden Inseln zusammen mit Kurland in ein Staatengebilde als baltisches Herzogtum zusammenzufassen und den deutschen Kaiser zu bitten, die Herzogskrone zu übernehmen, damit dank dieser Personalunion eine enge Annäherung des neuen Staates an Deutschland erfolgen könnte. Am 20. April 1918 erklärte in Spaa der Reichskanzler Graf Hertling der dorthin entsandten baltischen Deputation, daß der Kaiser sich bereit erkläre, nach Einholung der Zustimmung der zuständigen Reichsinstitutionen, die

<sup>1)</sup> Zimmerlin brachte der Friede die Befreiung der nach Sibirien und Petersburg verschleppten verhafteten 400 Herren. — Die 200 Frauen waren in Reval geblieben und bereits am 25. Februar erlöst worden. —

Krone anzunehmen. Das neuentworfene Verfassungsprojekt, das im Einvernehmen mit der deutschen Regierung ausgearbeitet wurde, konnte aber erst ins Leben treten, nachdem im August auch Rußland die definitive Abtrennung von Livland und Estland anerkannt hatte. Allein der Bundesrat hatte Anfang September in Berlin seine Zustimmung zur Vollziehung der Personalunion versagt, dagegen erfolgte die formelle Anerkennung des baltischen Herzogtums durch die deutsche Regierung als selbständiger Staat, worüber am 27. September eine vom Kaiser unterschriebene Mitteilung an den Vorsitzenden des Landesrats abgefertigt wurde. Der Landesrat trat Ende Oktober in Riga zusammen; von Berlin war dem Landeschef von Gofler der Auftrag erteilt worden, die Militärverwaltung in eine Zivilverwaltung umzuwandeln und den Landesrat zu veranlassen, allmählich die Verwaltung des Landes zu übernehmen. Der Landesrat wählte nunmehr einen zeitweiligen Regentschaftsrat, der die neue Verfassung durchführen sollte. Ehe aber das geschehen konnte, fand am 9. November der deutsche Zusammenbruch statt. Der Kaiser dankte ab, und die neue deutsche republikanische Regierung beeilte sich, die estnische und lettische Republik anzuerkennen. Am 11. November bereits war in Reval durch Straßenanschläge bekannt gegeben worden, daß die estnische republikanische Regierung ihre Tätigkeit, die am 25. Februar 1918 durch die deutsche Okkupation unterbrochen worden sei, wieder aufzunehmen beschlossen habe. Die Militärbehörden duldeten dies Vorgehen und verfügten den Abtransport der deutschen Verwaltungsorgane. Am 17. November erklärte in Riga eine ad hoc berufene Versammlung lettischer Führer die staatliche Selbständigkeit der lettischen Republik.

### III. Das Ende.

Als im November 1918 die deutsche Front bei Narva zusammenbrach und die Bolschewisten sich in Scharen über Estland ergossen, da war es das Baltiregiment, das aus

allen Deutschen, die früher in russischen Diensten gestanden hatten, sich bildete und rasch dem Feind entgegenzog. Alle Männer, Jünglinge, selbst 15 jährige Schüler strömten dem Regiment zu, um die Heimat zu verteidigen. Die Esten folgten nur ungern dem Ruf der neuen Regierung, obgleich ihnen schon damals eine Landverteilung in Aussicht gestellt wurde. Bis 20 km vor Reval drangen die Bolschewiken vor, da kam auswärtige Hilfe in Gestalt von 3000 Finnländern, die im Rücken der Bolschewiken landeten und sie sofort angriffen. Von zwei Seiten bedrängt wichen die Bolschewiken nach Süden aus, und es gelang, sie bis Ende Januar aus ganz Estland zu vertreiben und auch Dorpat zu erobern, wo sie aber leider die Zeit gehabt hatten, beinahe alle Prediger und viele andere deutsche Männer vor ihrem Abzuge zu ermorden. In Lettland waren die Bolschewiken langsamer vorgeedrungen, weil die deutschen Truppen länger an Ort und Stelle blieben. Trotzdem mußten die dort aus Balten gebildete Landeswehr und die aus Reichsdeutschen bestehende Eiserne Division Anfang Januar Riga verlassen, das nunmehr beinahe fünf Monate den roten Terror zu erdulden hatte, bis endlich am 22. Mai 1919 die baltische Landeswehr durch einen kühnen Handstreich die Stadt besetzte und wenigstens einen Teil der Inhaftierten retten konnte. Auch hier in Lettland gelang es schließlich, die Bolschewiken aus dem Lande zu vertreiben und Ruhe und Ordnung wiederherzustellen. Der weitere Vormarsch in Verbindung mit den russischen weißen Truppen gegen die Bolschewiken nach Rußland verlief resultatlos, hauptsächlich, weil die von den Engländern versprochene Hilfe an Waffen und Munition ausblieb.

Die neuen Republiken Estland und Lettland beeilten sich, mit Rußland in Dorpat resp. Riga Frieden zu schließen, wobei ihnen von der Sowjetrepublik die neuen Grenzen garantiert wurden. Nun konnten sie sich dem inneren Ausbau ihres Staates zuwenden; das geschah auf Kosten ihrer

deutschen Mitbürger, die als erste die Heimat gegen den angreifenden Feind verteidigt und durch ihr Beispiel die Esten und Letten zum Widerstande ermutigt hatten. Die neuen Volksvertretungen traten zusammen; mit die ersten Beschlüsse betrafen die Aufhebung der Stände, wodurch die Auflösung der alten deutschen Großgrundbesitzerlandtage erfolgte. Nach jahrhundertlangem Bestehen haben diese Institutionen, die in Estland aus dänischer Zeit stammten, zu existieren aufgehört. Bereits am 10. Oktober 1919 wurde in Estland ein Agrargesetz beschlossen, das die Enteignung aller Rittergüter, sofern sie nicht im Besitze von Kommunal- oder Wohltätigkeitsinstitutionen sich befanden, verfügte. Ein Jahr später, am 9. September 1920, folgte Lettland dem estnischen Beispiel. Nur wurde hier dem früheren Besitzer ein Restgut gelassen — ein Landstück in der Größe einer mittleren bäuerlichen Wirtschaft, doch brauchte der Hauptguthof nicht eingeschlossen zu sein, und durfte das Landstück nicht mehr als 50 ha umfassen. Weder in Estland noch in Lettland ist bisher für das vor nun 5—6 Jahren enteignete Land eine Entschädigung gezahlt worden. Für das landwirtschaftliche Inventar ist auf Grund einer vollkommen willkürlichen, viel zu niedrig bemessenen, Schätzung eine geringe Zahlung geleistet worden, und dasselbe Inventar dann für einen 5—10 fachen Preis den neuen Ansiedlern weiter verkauft worden. Die Versuche der Gutsbesitzer, ihr Eigentum zurückzuerhalten, oder eine Entschädigung zu erwirken, sind bisher resultatlos geblieben. Ihre Vertreter haben Eingaben an den Völkerbund gerichtet, in denen sie darauf hinwiesen, daß die Gutsbesitzer nicht nur ihr Haus und Hof verloren, sondern auch der Arbeitsmöglichkeit im gewohnten Berufe beraubt worden sind. In ihren Entgegnungen haben die Vertreter der lettischen und estnischen Regierungen die Behauptung aufgestellt, daß keine Bedrückung von Minoritäten, sondern bloß eine wirtschaftliche und soziale Maßnahme vorliege, die eine innere Angelegenheit des Staates sei.

Eine Meinungsäußerung des Völkerbundes liegt noch nicht vor.<sup>1)</sup> Daß diese Maßnahme nicht wirtschaftlichen Motiven allein, sondern in erster Linie politischen entsprang, geht klar aus den Debatten auf den Landtagen hervor, in deren Verlauf von verschiedenen Parteivertretern offen zugegeben wurde, daß dem Deutschtum das Rückgrat gebrochen werden sollte und dieses Ziel am besten durch Vernichtung des Großgrundbesitzerstandes zu erreichen sei.

Die Zahl der Deutschen hat in den Provinzen sehr abgenommen; wenn vor dem Kriege ca. 200 000 Deutsche in Estland, Livland und Kurland gezählt wurden, so sind heute in Esti ca. 25 000, in Latwija aber 75 000. Viele hat der Tod hingerafft — im Kampfe gefallen, von roten Banden ermordet, oder an Entkräftung gestorben —, viele Tausende sind in der weiten Welt verstreut —; ein großer Teil, etwa 15—20 000 hat Zuflucht in Deutschland gesucht und freundliche Aufnahme und teilweise auch Arbeit gefunden, aber der Kern ist in der Heimat geblieben und mit anerkennenswerter Zähigkeit bestrebt, diesen am weitesten nach Norden vorgeschobenen Posten der deutschen Kultur zu bewahren. Seit fünf Jahren ringen in den Landtagen die deutschen Abgeordneten um die Erlangung der Kulturautonomie der Minderheiten, die in den Grundgesetzen der neuen Staaten vorgesehen ist. Dreimal hat das estnische Parlament das Projekt zu Fall gebracht. Am 5. Februar dieses Jahres 1925 ist endlich ein Gesetz zustande gekommen, das den Minderheiten in Estland die Kulturautonomie gewährt.

Das estnische Gesetz über die Kultur-Selbstverwaltung der völkischen Minderheiten bestimmt den Kompetenzkreis der Selbstverwaltungsinstitutionen in folgender Weise. Ihre Aufgaben sollen umfassen a) die Organisation, Verwaltung und Überwachung der öffentlichen und privaten Lehranstalten der Minoritäten und b) die Fürsorge für die übrigen Kultur-

---

<sup>1)</sup> Der Vortrag wurde am 20. November 1925 gehalten. —

aufgaben der entsprechenden Minderheit und die Verwaltung der hierzu ins Leben gerufenen Anstalten und Unternehmungen.

Die Organe der völkischen Selbstverwaltung sind der Kulturrat (20—60 Glieder) und die Kulturverwaltung, die ihren Sitz in der Hauptstadt des Freistaates haben. Zur Lösung und Ordnung der lokalen Fragen werden vom Kulturrat örtliche Kuratorien ins Leben gerufen, deren Tätigkeitsgebiete der Kreis und die Städte sind.

Als Glieder der völkischen Minoritäten gelten alle ins entsprechende Nationalregister eingetragenen eisländischen Staatsbürger, wenn sie sich nicht aus den Listen streichen lassen. Durch Streichung, die aber nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Publikation des Registers erfolgen darf, scheiden sie vollkommen aus der völkischen Selbstverwaltung aus, können aber auf eigenen Antrag, jedoch nur mit Genehmigung des Kulturrates, wieder aufgenommen werden.

Die finanziellen Grundlagen der völkischen Selbstverwaltungsinstitutionen sind: 1. die vom Staate bisher für die öffentlichen Elementar- und Mittelschulen der Minorität verausgabten, nunmehr der betreffenden Kulturverwaltung zu überweisenden Summen, und 2. die Steuern, die nötigenfalls vom entsprechenden Kulturrate den Gliedern der Minorität auferlegt werden, deren Höhe aber von der Staatsregierung bestätigt werden muß.

Die Zukunft wird erst lehren, ob in dem gebotenen Rahmen die Möglichkeit gegeben ist, die zerstreut im Lande lebenden Glieder der Minoritäten in einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zusammenzufassen und die kulturellen Aufgaben zu erfüllen, die ein Fortbestehen des Minderheitsvolkes innerhalb der Grenzen dieses Staates gewährleisten. Jedenfalls bedeutet dies Gesetz einen bemerkenswerten Schritt auf dem Wege des nationalen Ausgleichs, der eine Vorbedingung für ein gedeihliches Nebeneinanderleben und -arbeiten der verschiedenen Völkerschaften im Staate ist.

Am 1. November 1925 ist der gewählte Kulturrat der deutschen Minderheit in Estland in Reval zusammengetreten und hat die Wahlen sowohl der zentralen Kulturverwaltung, als auch der örtlichen Kuratorien vollzogen, die am 1. Januar 1926 mit der Arbeit beginnen sollen. Vor den Wahlen ist die Frage der zu zahlenden Remunerationen dahin entschieden worden, daß das alte bewährte Prinzip des ehrenamtlichen Dienstes in vollem Maße aufrecht erhalten bleibt — selbst der Vorsitzende der Kulturverwaltung soll bloß Aufwandsentschädigung für die bei den Fahrten im Lande ihm erwachsenden Ausgaben erhalten.

Was gibt, frage ich, unseren Landsleuten die Kraft, unter so namenlos schweren Verhältnissen in der Heimat auszuhalten und den Lebenskampf dort weiter zu führen? Es ist derselbe Gedanke, der im 12. und 13. Jahrhundert unseren Vorfahren, die im Gefolge der Ritter und Mönche nach Ostland zogen, vorschwebte — die Überzeugung, daß Gott dem deutschen Volke die Aufgabe gestellt habe, nach Osten christliche Kultur, Gesittung und Bildung zu tragen. Diese Überzeugung war es, die nach dem Zusammenbruch des Ordensstaates im Jahre 1561 unseren Vorfahren die Ausdauer schenkte, trotz polnischer, schwedischer, dänischer und russischer Herrschaft an der ererbten deutschen Kultur festzuhalten, und derselbe Gedanke ist es gewesen, der unserer Generation die Energie einflößte, nicht nur die Russifizierungsmaßnahmen der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts zu überdauern, sondern mit großer Zähigkeit um die Wiedererregung des Verlorenen zu kämpfen und auf dem Gebiete des Schulwesens Erfolge zu erreichen.

Als ich drei Tage nach der Rückkehr aus der Gefangenschaft und Verschleppung nach Petersburg im März 1918 den ersten Landtag während der deutschen Okkupationszeit eröffnete, da schlug ich der Ritter- und Landschaft vor, dem deutschen Kaiser für die Errettung aus schwerer Bolschewistennot ein Dankestelegramm zu schicken und fügte zum Schluß

des Telegramms die Worte hinzu, „daß wir Balten, nachdem wir Jahrhunderte lang die Wacht an der nördlichsten Mark deutscher Kultur getragen haben, nunmehr vertrauensvoll diese Aufgabe dem ganzen deutschen Volke überlassen können“. Diese Hoffnung wurde durch den Pariser Frieden zerstört — allein die Überzeugung, daß in der Zukunft eine Wiedererstarbung des deutschen Gedankens in der Welt und die Wiedererlangung der dem deutschen Volke gebührenden Stellung eintreten wird, ist ein Axiom, an das wir Balten felsenfest glauben und das unseren Landsleuten in der Heimat die Kraft gibt, auf ihrem Posten auszuhalten.

Allein die Aufgabe hat sich gewandelt, es gilt nicht mehr, die ererbten Güter zu bewahren und zu beschützen, es gilt die verlorene Stellung wiederzugewinnen. — Die Esten und Letten haben tatsächlich noch keine eigene in Betracht kommende Kultur; was sie an geistigen Gütern besitzen, verdanken sie zu einem großen Teil der Arbeit deutscher Pastoren und Gelehrten. Die Geistlichen zumeist sind es gewesen, die die Lieder und Sagen gesammelt haben, die Übersetzungen von Büchern in beide Sprachen ausgeführt haben usw. Nach der Russifizierung der Schulen im Jahre 1889 ist allerdings die jetzt führende Generation der Letten und Esten unter russischen Einfluß gelangt, aber dieser Einfluß ist im Abnehmen, was schon daraus hervorgeht, daß auf Beschluß der Parlamente die deutsche Sprache als erste Fremdsprache anerkannt worden ist, und das Russische wenigstens in Estland vollkommen in Fortfall gekommen ist oder nur fakultativ gelehrt wird. — Hier also gibt es einen Boden, der für das Deutschtum wiedergewonnen werden kann und ein lohnendes Ziel dem deutschen Volke bietet. — Das in seiner Zahl und seinen wirtschaftlichen Mitteln so sehr zurückgegangene Baltentum ist aber allein dieser Aufgabe nicht gewachsen — hier liegt allgemeindeutsches Belange vor, dessen Pflege für das deutsche Volk goldene Früchte tragen kann. — Die Balten in unserer Heimat erstreben ein zweifaches Ziel: die

Erlangung der Kulturautonomie und die Wiedergewinnung der Bodenständigkeit, durch Rückerverwerbung wenigstens eines Teiles des geraubten Grundbesitzes. In diesem Streben ihnen wenigstens eine moralische Unterstützung zukommen zu lassen, wäre, wie es mir scheint, die Pflicht der deutschen Regierung! Allein in diesen Kreisen scheint das Verständnis dafür zu fehlen. Zwar hat der Außenminister Dr. Stresemann zweimal in diesem Jahre in seinen Reden im deutschen Reichstage und bei der Einweihung des deutschen Hauses in Stuttgart auf die in Estland erlangte Kulturautonomie hingewiesen und hervorgehoben, das sei ein auch von den übrigen deutschen Minoritäten zu erstrebendes Ziel; ja, er zog die Konsequenz daraus, daß dieselben Rechte, die wir für unsere außerhalb Deutschland lebenden Brüder wünschen, auch den in Deutschland wohnenden Minoritäten anderer Nationen zu gewähren seien, aber bei diesen Worten ist es geblieben und in derselben Zeit hat das Auswärtige Amt den der Regierung nahestehenden Zeitungen vom Anschneiden der Frage der Kulturautonomie abgeraten, weil es angeblich nicht im deutschen Interesse liege, diese Frage aufzurollen! — Dabei ist es Tatsache, daß in Litauen die Gewährung der von den dortigen Deutschen beantragten Kulturautonomie mit der Motivierung abgelehnt worden ist, daß ja Deutschland seinen Minoritäten auch keine Kulturautonomie gegeben habe. In Lettland ist dasselbe Argument während der Debatten von lettischer Seite angeführt worden, worauf die deutschen Abgeordneten das Projekt zurückzogen in der Hoffnung, daß nach den im Herbst bevorstehenden Wahlen günstigerere Bedingungen vorliegen würden. — Wollen wirklich die 60 Millionen innerhalb der Grenzen des deutschen Reiches wohnenden Deutschen ruhig zusehen und dazu schweigen, wenn über 12 Millionen außerhalb Deutschlands, Österreichs und der Schweiz lebende Volksgenossen in ihren heiligsten Gütern vergewaltigt werden? — Man weise nicht darauf hin, daß die Novembermänner 1918 das deutsche Volk entwaffnet

haben, — es gilt ja nicht gleich zu den Waffen greifen. — Wenn auch eine Wirkung nicht sofort eintreten sollte, so müssen doch die Forderungen offen und fest ausgesprochen werden, die das deutsche Volk zu stellen berechtigt ist. — Warum, frage ich, haben die deutschen Vertreter die günstige Gelegenheit in Locarno ungenutzt vorübergehen lassen, bei der sie der Welt einmal die ganze Wahrheit aufdecken konnten? — Warum begnügten sie sich damit, die deutschen Belange bloß in Privatgesprächen zur Sprache zu bringen, statt offiziell und schriftlich ihre Ansprüche zu formulieren? — Wenn die Minister der Entente daraufhin die Verhandlungen unterbrochen hätten, so wäre das Scheitern der Konferenz für Deutschland nur von Vorteil gewesen. — Endlich einmal hätte die aufhorchende Welt erfahren nicht nur, daß Deutschland nicht den Krieg verschuldet hat, sondern auch, daß es das Opfer eines Wortbruches von Seiten der Regierungen der Entente geworden ist. — Zu der Note vom 5. November 1918 hatte der amerikanische Staatssekretär Lansing der deutschen Regierung mitgeteilt, daß die Entente-regierungen nach Kenntnisaufnahme der Korrespondenz des Präsidenten Wilson mit der deutschen Regierung, bereit seien, den Frieden auf Grund der Vorschläge Wilsons, wie sie in seinen 14 Punkten formuliert worden waren, abzuschließen, wobei sie bloß bei zwei Punkten, die sich auf die Freiheit der Meere und das Maß der Deutschland aufzuerlegenden Entschädigungspflicht bezogen, Vorbehalte gemacht hätten. — Dieser Vorbehalt beweist, daß die übrigen Punkte, die angenommen waren und nicht mehr einseitig abgeändert werden durften, die Grundlage des abzuschließenden Friedensvertrages bildeten. — Infolge dieser Abmachung hat Deutschland die Räumung der besetzten Gebiete und die Desarmierung seiner Heere zugestanden. — Die Nichteinhaltung dieser Abmachung bedeutet einen groben Wortbruch, den sich die Regierungen der Entente haben zuschulden kommen lassen und für den die

Völker aller Staaten verantworten, deren Regierungen daran teilgenommen haben. — Auch das amerikanische Volk hat eine Schuld gut zu machen, es genügt nicht, daß das amerikanische Parlament die Ratifizierung des Versailler Friedens abgelehnt hat; Wilson, der Präsident Nordamerikas, hat feierlich im Namen des von ihm vertretenen Volkes übernommene Verpflichtungen gebrochen — da ist es die moralische Pflicht des nordamerikanischen Volkes, das durch des Präsidenten Wortbruch zugelassene Unrecht wiedergutzumachen! Diese Auffassung Deutschlands der übrigen Welt mitzuteilen, ist die Aufgabe der deutschen Reichsregierung als des berufenen Vertreters des deutschen Volkes. — Nachdem durch das Versailler Diktat Millionen Deutscher von ihrem Vaterlande abgetrennt sind, ist es erst recht die Pflicht der deutschen Regierung für diese Volksgenossen und alle übrigen Auslandsdeutschen einzutreten; so lange die deutsche Regierung sich nicht offen zu dieser Aufgabe bekennt, haben die deutschen Minoritäten keine Besserung ihrer Lage zu erwarten. — Es ist selbstverständlich, daß Deutschland den in seinen Grenzen wohnenden fremden Minoritäten nur solche Zugeständnisse macht, die vom entsprechenden Muttervolk seinen deutschen Mitbürgern eingeräumt werden. — In Deutschland lebende Vertreter Polens haben eingestanden, daß eine Deklaration Deutschlands in bezug auf eine zu gewährende Kulturautonomie sogleich für die in Polen lebenden Deutschen Erleichterungen zur Folge haben würde. — Die Reden des Herrn Außenministers innerhalb Deutschlands helfen nichts. — Nicht Worte, Taten verlangt das Vaterland! Ein mutiges, offenes Auftreten in Locarno wäre eine Tat gewesen! — Goethe hat einmal ein scharfes Urteil über seine Landsleute gefällt: „Zur Nation Euch zu bilden, Ihr Deutsche hofft es vergebens, — Bildet, Ihr könnt es, dafür freier zu Menschen Euch aus!“ Aber der freie Mann hat den Mut seiner Überzeugung, er verschweigt nicht kleinmütig die Wahrheit. —

Die Gesellschaft „Deutscher Staat“ hat sich zur Aufgabe gestellt, durch Begründung einer nationalen Staatslehre an der Wiederaufrichtung des deutschen Volkes mitzuwirken, indem sie Führer erzieht, die dem Volke die Wege weisen, auf denen dieses Ziel durch Verbreitung eines lebendigen deutschen Staats- und Volksbewußtseins erreicht werden kann. — Wir Auslanddeutsche müssen der Gesellschaft dafür Dank wissen und auch mit unseren schwachen Kräften versuchen dazu beizutragen, daß die Zusammenfassung aller Teile des ganzen deutschen Volkes erfolgt — eingedenk der Mahnung, die vor über 100 Jahren Fichte seinen Zeitgenossen zurief: „Du sollst an Deutschlands Zukunft glauben, an Deines Volkes Auferstehen!“ —



## **Deutschland, Frankreich und der Rhein.**

Eine geschichtliche Parallele. Von Prof. Dr. Edmund C. Stengel. Preis 1,20 RM.

**Der Landwirt:** „... Eine Schrift, die heute jeder kennen muß.“

**Die Reichsturmflotte:** „... Großzügiger und eindringlicher ist die Schrift von Prof. Dr. Stengel, der in glänzender wissenschaftlicher Darstellung einen Querschnitt durch die deutsche Geschichte gibt, der selbst dem Verbohrtesten die Augen darüber öffnen muß, daß der Rhein unser Schicksal ist.“

**N. Sächs. Schulztg.:** „... Jeder deutsche Mann und jede deutsche Frau sollte diese Schrift lesen.“

## **Elßaß-Lothringen.** Von Dr. Eduard Stadler.

Preis 1,30 RM.

**Deutsche Zeitung:** „Eine ausgezeichnete kleine Schrift, gleich hervorragend durch lebendige Darstellung wie durch Beherrschung der Tatsachen.“

**Braunschweigische Landeszeitung:** „... Wenn wir das Elßaß jemals wiedergewinnen wollen, so muß uns vor allem das Wesen dieses deutschen Grenzstammes besser bekannt sein. Stadlers Schrift gibt uns hierfür eine wertvolle Handhabe.“

**N. Schles. Btg.:** „Eine sehr wichtige Schrift. . . außerordentlich lehrreich.“

## **Das Deutschtum in Südtirol.** Von Oberst-

Leutnant Karl Milius, Wien. Preis 1,20 RM.

**Wilhelmshavener Zeitung:** „... Das Buch ist in seiner gründlichen historischen Übersicht, in seiner warmherzig vaterländischen Art, in seiner beherrschenden Sattre auf gegebene und nicht gehaltene Versprechen der italienischen Regierung durchaus geeignet, die kulturelle Arbeitsgemeinschaft mit unsern Brüdern unter fremdem Zepfer zu pflegen.“

**Mitteldeutsche Zeitung:** „... Jeder Deutsche sollte diese Schrift lesen und sich von ihr das Herz warm und die Erkenntnis klar machen lassen, damit auch er an seinem kleinen Teile dazu helfe, daß der Tag der Befreiung für unsere Volksgenossen in Südtirol heranreife.“

## **Das geraubte deutsche Westpreußen.** Von

Prof. Dr. Gustav Roethe. Preis 1,35 RM.

**Michel:** „... Über Westpreußen hat Prof. Roethe eine mit warmer Liebe geschriebene Abhandlung erscheinen lassen, die das Ungeheuerliche der polnischen Politik vor Augen stellt. . .“

**Der Türmer:** „Der gelehrte Germanist beweist in prachtvoller Anschaulichkeit, daß Wissenschaft und glühende Vaterlandsliebe einander nicht ausschließen. . .“

**Sippische Landeszeitung:** „... Jeder Deutsche lese diesen Mahn- und Weckruf!“

## **Ostpreußen im Rahmen Deutschlands und die polnischen Pläne.** Von Dr. Erich Kühn. Preis

0,80 RM.

# Aus Friedrich Mann's Pädagogischem Magazin.

Ein vollständiges Verzeichnis steht auf Wunsch kostenlos zur Verfügung.

(Alle Preise sind Goldmarkpreise. Die mit einem \* versehenen Hefte sind gebunden vorrätig.  
Preis des Einbands 0,70 bzw. 0,80 R.-M.)

- \*588. Themanns, Dr. P., Rousseau u. d. Arbeitsschulgedanke. 2. Aufl. 1,80 M.  
768. Götze, Oberlehrer O., Die Erziehung der Jugendlichen zu unserm deutschen Volksschrifttum. 2. Aufl. 0,90 M. [2. Aufl. 0,60 M.  
769. Ude, Prof. D. Dr. Dr. Joh., Erzieht die Jugend zur Selbstbeherrschung  
770. Weiß, Prof. Dr., Reichsverfassung u. Arbeitsunterricht. 2. A. 0,45 M.  
807. Saupe, Oberregierungs- und -schulrat E., Wilhelm Wundts pädagogische und schulpolitische Anschauungen. 2. Aufl. 0,90 M.  
\*821. Siebert, Dr. O., Rudolf Euckens Welt- u. Lebensanschauung u. d. Hauptprobleme der Gegenwart. 4. Aufl. 3,20 M.  
\*834. Wolff, A., Arbeitspädagogik. 1. Teil: Wesen und Werden der Arbeitsschulen. 2. Aufl. 5,40 M. [didaktik. 2. Aufl. 3,70 M.  
\*864. Popp, Dr. W., Unterrichtsreform! Psychol. Grundzüge d. Arbeitsschul-  
910. Wallner, Karl, Das Problem der Fortpflanzung. Entwürfe. 2,80 M.  
913. Althaus, Prof. D. Paul, Staatsgedanke und Reich Gottes. 3. Aufl. 2,10 M.  
\*920. Kühn, Dr. Lenore, Wir Frauen. 2. Aufl. 3,50 M.  
\*933. Mahling, Prof. D., Soziale Gesichtspunkte im Religionsunterricht und in der religiösen Unterweisung, zugleich eine Einführung in die soziale Gedankenwelt des Neuen und Alten Testaments. 2. Aufl. 3,60 M.  
958. Tiling, Oberin M. v., M. d. pr. L., Erziehung zu kirchl. Bewußtsein u. kirchl. Gemeinschaft. 2. Aufl. 0,50 M.  
959. Bürckstümmer, Prof. D. Dr. Chr., Die seelsorgerliche Behandlung des Kindes. 1.— M. [Sage. 2. Aufl. 1,— M.  
\*965. Roethe, Prof. Dr. G., Geh. Reg.-Rat, Deutsche Treue in Dichtung und  
\*967. Schwarz, Prof. D. Dr. H., Geh. Reg.-Rat, Einführung in Fichtes Reden an die deutsche Nation. 2. Aufl. 1,35 M. [Ilohen Lebens. 0,80 M.  
985. Eucken, Prof. Dr. Rudolf, Ethik als Grundlage des staatsbürger-  
\*987. Wundt, Prof. Dr. M., Was heißt völkisch? 3. Aufl. 0,50 M.  
996. Croner, Else, Die Psyche der weiblichen Jugend. 3. Aufl. 1,65 M.  
\*1017. Bang, Oberfinanzrat Dr., Staat und Volkstum. 2. Aufl. 0,90 M.  
1049. Hoffmann, Prof. Herm., Am Anfang. Betrachtungen über die Bedeutung der ersten Geschichten der Bibel. 1,75 M.  
1057. Huhn, Gustav, Westthüringische Bauernschule Oberellen. 0,65 M.  
\*1058. Fetz, A., Der neue Weg zur Gewinnung des Charakterbildes und die Erziehung zum deutschen Charakter. 1,65 M.  
1059. Deuchler, Prof. Dr. G., Möglichkeiten und Grenzen der experimentellen Pädagogik. 0,80 M.  
\*1060. Huth, Dr. A., Beiträge z. Untersuchung d. seelischen Geschlechtsunterschiede im vorschulpflichtigen Alter. 2,70 M.  
1061. Littmann, Dr. A., Schillers Geschichtsphilosophie. 2,40 M.  
\*1062. Stengel, Prof. Dr. E. E., Deutschland, Frankreich u. der Rhein. 1,20 M.  
\*1064. Albrecht, Dr. K., Struktur und Entwicklung des sachrechnerischen Bewußtseins auf Grund spontan gebildeter Aufgaben großstädtischer Volksschüler. 2,80 M.  
1065. Rein, Prof. Dr. W., Die deutsche Schule im Deutschen Staat. 0,75 M.  
\*1066. Bang, Oberfinanzrat Dr., Deutsche Wirtschaftsziele. 2. Aufl. 4,80 M.  
\*1067. Camenzind, Dr. C., Die antike und moderne Auffassung vom Naturgeschehen. 1,60 M.  
1068. Sallwürk, Staatsrat Dr. E. v., Die Struktur d. Bewußtseins. 0,70 M.  
\*1069. Below, Geh. Rat Prof. D. Dr. Dr. G. v., Einleben in die Verfassung oder Verfassungsänderung? 1,20 M.

- \*1070. Hagen, Dr. B. v., Platon als ethischer Erzieher. 2,10 M. [5,50 M.
- \*1071. Scher pner, Dr. H. Rechte unehelicher Kinder aus den Sozialgesetzen.
- \*1072. Lienhardt, Prof. D. Dr. Fr., Beck, Dr. A., Hacker, Prof. C., Jordan, Prof. Dr. B., Rudolf Eucken und sein Zeitalter. 1,65 M.
1073. Rach, Dr. A., Die Arbeit des Lehrers. 1,80 M.
1074. Köhler, Prof. Dr. med. et phil. F., Schopenhauer und das Wesen des Pessimismus und Optimismus. 0,70 M. [2,10 M.
- \*1075. Augustat, Dr. W., Schleiermachers Lehre von der Selbsttätigkeit.
- \*1076. Heinzelmann, Prof. D. Gerhard, Kirchliche Gemeinschaft und Volksgemeinschaft. 0,90 M. [0,90 M.
1077. Pestalozza, Dr. A. Graf v., Weltanschauung u. Lebensanschauung.
1078. Kahl, Privatdozent Dr. W., Herbart als Musiker. Neue Beiträge mit einem unveröffentlichten Brief Herbarts. 1,20 M.
1079. Wegner, Alex., Durch Sprachdeutschheit zur Deutschvolkheit. 0,70 M.
1080. Dellingshausen, Frhr. Ed. v., Die Baltischen Landesstaaten unter russischer Herrschaft 1710—1918 und die gegenw. Lage 0,90 M.
1081. Messer, Prof. Dr. A., Der konzentrische Unterricht. Mit Erläuterungen aus der Praxis von OstDir. Dr. Graf v. Pestalozza, Dr. Dietrich, Dr. Topp und Dr. Kasch. 1,20 M. [philos. Systems. 1,80 M.
1082. Husain, Dr. S. A., Die Bildungstheorie Spencers im Rahmen seines
1083. Gemmel S. J., Dr. J., Menschheitsethik. 1,80 M.
1084. Japha, Dr. K., Über die Reaktionszeit von Kindern und ihre Korrelation zur Intelligenz. Mit 2 Tafeln. 1,20 M.
1085. Budde, Prof. Dr. G., Die Auswirkungen des Intellektualismus im Unterricht der alten Schule 0,70 M.
1086. Milius, k. k. Oberstleutnant K., Das Deutschtum in Südtirol. 1,20 M.
1087. Kloß, Prof. Dr.-Ing. M., Der sittliche Gehalt der Arbeit. 1,— M.
1088. Binder, Prof. Dr. J., Gerechtigkeit als Lebensprinzip d. Staates. 1,— M.
1089. Niebergall, Prof. D. Fr., Das Heilige in Erziehung und Staat. 0,70 M.
1090. Weiß, Prof. Dr. G., Joh. Friedrich Herbart. 1,20 M.
1091. Kroh, Prof. Dr. O., Nationalerziehung. I. Erziehung im Heere. Ein Beitrag zur Nationalerziehung der Erwachsenen. 1,60 M.
1092. Wendt, Fr., Die Einführung d. geograph. Grundbegriffe. 1,— M.
1093. Fürer, Dr. jur. J., Die Adoption, Legitimation und die Kindes- anerkennung im internationalen Rechte. 1,75 M.
1094. Wachsner, Dr. F., Theorie u. Praxis der Schülerwanderungen. 1,— M.
1095. Wundt, Prof. Dr. M., Die deutsche Philosophie und ihr Schicksal. 2. Aufl. 1,05 M. [lismus. 0,70 M.
1096. Wahl, Prof. Dr. A., Vom schlechten und vom rechten Individua-
1097. Ruepprecht, Oberbibliotheksrat Dr. Chr., Bücher und Bibliotheken. Mit einem Anhang für Bibliothekbenutzung. 0,60 M.
1098. Becher, Dr. H., Fechners Philosophie des organischen Lebens im Zusammenhang mit seiner religiösen Metaphysik. 1,80 M.
1099. Walter, Prof. D. v., Deutschtum und Christentum. 2,— M.
1100. Muth, Dr. G. F., Der Erfahrungsunterricht. Seine erkenntnistheoret. Begründung u. s. prakt. Durchführung in der Grundschule. Versuch einer Neubegründung des Anschauungsunterrichts im Geiste Pestalozzis. ca. 3,90 M. [polnischen Pläne. 0,80 M.
1101. Kühn, Dr. Erich, Ostpreußen im Rahmen Deutschlands und die
1102. Seifert, K., Der Versuch im naturwissenschaftlichen Unterricht der Volksschule. 0,60 M. [0,60 M.
1103. Buddecke, Obsrst A., Der König-Philosoph Friedrich der Große.
1105. Weber, Prof. Dr. Dr. M., Kritik der Weltanschauungen. 1,20 M.
1106. Mayer, Geh. Rat Prof. Dr. E., Kleinstadt und Großstadt. 0,65 M.
1107. Schwarz, Geh. Reg.-Rat Prof. D. Dr., Weltgewissen oder Vaterlandsgewissen? 2. Aufl. 1,20 M.
1108. Eickstedt, Dr. Cl. v., Der soziale Beruf wahren Adels. 1,05 M.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

LATVIJAS NACIONĀLA BIBLIOTEKA



0306020420

9